

Gemeinde – Markt – Stadt Kreisstadt Mühldorf a.Inn -Wahlamt- Stadtplatz 21, 84453 Mühldorf a.Inn
Verwaltungsgemeinschaft

Datum 20.02.2020
Aktenzeichen

[Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen]

Kommunalwahlen ♦ 15. März 2020

Bekanntmachung über die Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen

Anlage:

Bekanntmachung über die Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen zu den allgemeinen Kommunalwahlen am 15. März 2020

I. Aktennotiz:

Die in der Anlage als Entwurf beigefügte Bekanntmachung wurde nach Art. 12 Abs. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz, § 17, § 98 und Anlage 1 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung i.V.m. Nr. 23, Nr. 24 und Nr. 91 Gemeinde- und Landkreiswahlbekanntmachung unter Berücksichtigung des spätesten wahrrechtlichen Termins (24. Tag vor der Wahl = 20.02.2020)

im Amtsblatt / in der Zeitung

Name / Bezeichnung des Amtsblatts / der Zeitung

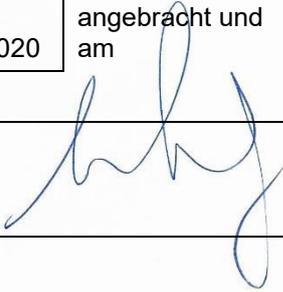
am veröffentlicht.

durch öffentlichen Anschlag oder Aushang bei / in / im

Bezeichnung und ggf. Ort(e) der Stelle(n) des öffentlichen Anschlags oder Aushangs

Stadtverwaltung Mühldorf a.Inn
Stadtplatz 21, 84453 Mühldorf a.Inn

am angebracht und
am wieder entfernt.


Waldinger
Unterschrift

II. Zu den Akten

[Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen]

BEKANNTMACHUNG

über die Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl des Gemeinderats / Stadtrats ersten Bürgermeisters /
Oberbürgermeisters
 Kreistags Landrats

am Sonntag, 15. März 2020.

1. Die Wählerverzeichnisse für die Stimmbezirke werden an den Werktagen während der allgemeinen Dienststunden in der Zeit

vom **24. Februar 2020** (20. Tag vor dem Wahltag)
bis zum **28. Februar 2020** (16. Tag vor dem Wahltag)

von Montag bis Mittwoch	in der Zeit von	<table border="1"><tr><td>Uhrzeit</td></tr><tr><td>08.00 Uhr</td></tr></table>	Uhrzeit	08.00 Uhr	bis	<table border="1"><tr><td>Uhrzeit</td></tr><tr><td>15.00 Uhr</td></tr></table>	Uhrzeit	15.00 Uhr		
Uhrzeit										
08.00 Uhr										
Uhrzeit										
15.00 Uhr										
am <table border="1"><tr><td>Wochentag</td></tr><tr><td>Donnerstag</td></tr></table>	Wochentag	Donnerstag	in der Zeit von	<table border="1"><tr><td>Uhrzeit</td></tr><tr><td>08.00 Uhr</td></tr></table>	Uhrzeit	08.00 Uhr	bis	<table border="1"><tr><td>Uhrzeit</td></tr><tr><td>18.00 Uhr</td></tr></table>	Uhrzeit	18.00 Uhr
Wochentag										
Donnerstag										
Uhrzeit										
08.00 Uhr										
Uhrzeit										
18.00 Uhr										
am <table border="1"><tr><td>Wochentag</td></tr><tr><td>Freitag</td></tr></table>	Wochentag	Freitag	in der Zeit von	<table border="1"><tr><td>Uhrzeit</td></tr><tr><td>08.00 Uhr</td></tr></table>	Uhrzeit	08.00 Uhr	bis	<table border="1"><tr><td>Uhrzeit</td></tr><tr><td>12.00 Uhr</td></tr></table>	Uhrzeit	12.00 Uhr
Wochentag										
Freitag										
Uhrzeit										
08.00 Uhr										
Uhrzeit										
12.00 Uhr										
am <table border="1"><tr><td>Wochentag, Datum</td></tr><tr><td> </td></tr></table>	Wochentag, Datum		in der Zeit von	<table border="1"><tr><td>Uhrzeit</td></tr><tr><td>Uhr</td></tr></table>	Uhrzeit	Uhr	bis	<table border="1"><tr><td>Uhrzeit</td></tr><tr><td>Uhr</td></tr></table>	Uhrzeit	Uhr
Wochentag, Datum										
Uhrzeit										
Uhr										
Uhrzeit										
Uhr										

in / im

Dienststelle, Anschrift und Zimmer Nr. ¹⁾ Kreisstadt Mühdorf a.Inn, Wahlamt, Zimmer D013 Weißgerberstr. 2 84453 Mühdorf a.Inn	Barrierefrei <input checked="" type="checkbox"/>
---	---

für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Jede / Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der zu ihrer / seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte / ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie / er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

2. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann innerhalb der oben genannten Einsichtsfrist Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde / Stadt oder der Verwaltungsgemeinschaft eingelegt werden.

¹⁾ Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, sind diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke anzugeben.

3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am **23. Februar 2020** (21. Tag vor dem Wahltag) eine Wahlbenachrichtigung mit einem Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.
4. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.
5. Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
 - 5.1 bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde / Stadt, die den Wahlschein ausgestellt hat,
 - 5.2 bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe hierfür nur in dieser Gemeinde / Stadt erfolgen,
 - 5.3 durch Briefwahl.
6. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
 - 6.1 Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis **eingetragen** sind.
 - 6.2 Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis **nicht eingetragen** sind, wenn
 - 6.2.1 sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses versäumt haben, oder
 - 6.2.2 ihr Wahlrecht erst nach Ablauf der in Nr. 6.2.1 genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist, oder
 - 6.2.3 ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Wählerverzeichnis eingetragen wurden.
7. Der Wahlschein kann bis zum **13. März 2020** (2. Tag vor dem Wahltag), **15 Uhr**,

bei

Dienststelle, Anschrift und Zimmer Nr.

Kreisstadt Mühldorf a.Inn, Wahlamt, Zimmer D013
 Weißgerberstr. 2
 84453 Mühldorf a.Inn

schriftlich oder mündlich, **nicht aber fernmündlich**, beantragt werden. Die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form gewahrt. Der mit der Wahlbenachrichtigung übersandte Vordruck kann verwendet werden.

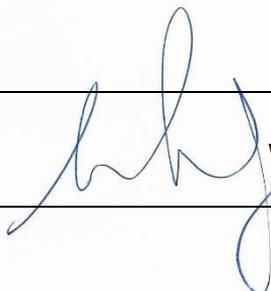
In den Fällen der Nr. 6.2 können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

8. Wer den Antrag für einen Anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen gesonderten Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder den Wahlschein selbst beantragen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Unterstützung einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass die Antragstellung dem Willen der wahlberechtigten Person entspricht.
9. Die Wahlberechtigten, erhalten mit dem Wahlschein
 - einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
 - einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
 - einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

10. Der Wahlschein, die Stimmzettel und die Briefwahlunterlagen werden den Wahlberechtigten zugesandt. Sie können auch an die Wahlberechtigten persönlich ausgehändigt werden. Anderen Personen als den Wahlberechtigten dürfen der Wahlschein, die Stimmzettel und die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht darf nur Gebrauch gemacht, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde / Stadt vor der Aushändigung der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder die Unterlagen selbst abholen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass sie entsprechend dem Willen der wahlberechtigten Person handelt.
11. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Wahltag, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
12. Eine Wahlberechtigte / Ein Wahlberechtigter, die / der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer / seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der Wahlberechtigten / vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der / des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
13. Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle einsenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Datum
20.02.2020

	Waldinger Unterschrift
---	---------------------------